

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Seite 1/11

Anhang A **Allgemeines**

Anhang zum Formular Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Beschrieb des Vorhabens

Für alle Vorhaben ist im Textfeld am Ende dieses Anhangs ein stichwortartiger, kurzer Beschrieb

notwendia.

Beschreibung der Nutzung(en) im vom Vorhaben betroffenen Bereich. Bei Zweckänderungen Bezüglich Nutzung (Nutzungsänderungen) sind sowohl bisherige wie auch geplante neue Nutzungen zu beschreiben.

Bezüglich baulichen Massnahmen

Beschreibung der baulichen Massnahmen:

Welche Gebäude, Bereiche oder Bauteile werden abgebrochen / umgebaut / neu erstellt.

Beschrieb der Gebäudehülle

Soweit bereits bekannt, kann die Farb- und Materialwahl der neuen oder veränderten Bauteile in der Gebäudehülle (der äussersten Schicht) angegeben werden (Farb- und Materialkonzept).

Darstellung in Plänen

Betreffend Gestaltung und Inhalt der Pläne beachten Sie bitte die Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (zu finden unter «Bauen» -> «Grundlagen» -> «Gesetzliche Grundlagen» auf der Website des Bau- und Gastgewerbeinspektorats).

Pläne

In den Plänen ist jeder Raum mit einer Nutzungsbezeichnung zu versehen. Bei Umnutzungen sind sowohl die bisherige wie auch die neu vorgesehene Nutzung jedes Raums anzugeben. Neue Bauteile sind in roter Farbe, abzubrechende Bauteile in gelber Farbe darzustellen.

Situationsplan mit Vorhaben

Im «Situationsplan für Baubegehren» aus dem «ÖREB-Katasterauszug mit Anhang A: Zusatzinformationen für Baubegehren» ist das Vorhaben wie folgt darzustellen:

Bei Umbauten und Nutzungsänderungen sind die Gebäude rot zu umranden.

Neu- und Anbauten sind wie folgt darzustellen:

- rot (vollflächig): zwei- und mehrgeschossige Bauten
- orange (vollflächig): erdgeschossige Bauten und Terrassen
- rot schraffiert: Bauten unter Terrain
- gelb (vollflächig): Abbruch

Öffentliche Beleuchtung Weist das betroffene Gebäude eine Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung (Abspannung, elektrische Zuleitung mit Anschlusskasten, Mauerring etc.) auf, welche von der beantragten Massnahme (Umbau, Abbruch, Sanierung, Baugerüst) tangiert wird?

Nein

Ja: Es besteht eine separate Meldepflicht bei der IWB über die Website der IWB: Link zur Website der IWB «Öffentliche Beleuchtung»

Bemerkungen

Freifläche

Bruttogeschossfläche, Unachweis der Einhaltung von Bruttogeschossfläche (BGF) und Freifläche

Notwendig bei Neubauten, Vergrösserungen des Baukubus durch Anbauten, Aufbauten, Aufstockungen, Balkonanbauten, Verglasungen von Balkonen.

Umfang Es ist eine leicht nachvollziehbare Berechnung beizulegen. Teilflächen (Rechtecke oder recht-

winklige Dreiecke) sind in Grundrissplänen einzuzeichnen, zu vermassen, zu kennzeichnen und in tabellarischer Form aufzuaddieren.

Bei Vorhaben, bei denen ohne Berechnung ersichtlich ist, dass die BGF resp. die Freifläche Hinweis

(sofern eine solche massgebend ist) eingehalten ist, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

Bemerkungen

Anhang A (Allgemeines), Formular-Nr. 170-102-anhang-a-08-2024 Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel Telefon +41 (0)61 267 92 00, https://www.bs.ch/bgi

Seite 2/11

Einhaltung des Wohnanteilplans Angaben nur für Basel notwendig (nicht Riehen und Bettingen)	Nachfolgende Angaben erforderlich bei Neu- und Anbauten sowie bei Umnutzungen
	Wird der Wohnanteilplan eingehalten? Ja Nein [1]
	Keine Aussage des Wohnanteilplans auf dem betroffenen Grundstück
	[1] Wenn nein, ist ein Gesuch um Ausnahmebewilligung zu stellen (siehe Seite 10)
Bemerkungen	
Abbruch von Wohnraum	Formular «Abbruch von Wohnraum» <u>Link zum Formular</u>
	Notwendig wenn Gebäude abgebrochen werden, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (mehr als die Hälfte der Geschosse zum Wohnen genutzt).
Bemerkungen	
Zweckentfremdung von Wohnraum	Formular «Zweckentfremdung von Wohnraum» <u>Link zum Formular</u>
	Notwendig wenn Wohnungen neu für gewerbliche Nutzungen verwendet, d.h. zweckentfremdet werden.
Hinweis	Als gewerbliche Nutzung gilt jede andere Nutzung als Wohnnutzung
Bemerkungen	
Sanierung, Renovation und Umbau von Wohnraum in Zeiten der Wohnungsnot	Wenn bezahlbarer Mietwohnraum in Zeiten der Wohnungsnot saniert, renoviert oder umgebaut wird und die Massnahmen über einen einfachen ordentlichen Unterhalt hinausgehen, ist ein dem Baubewilligungsverfahren nachgelagertes Verfahren bei der Wohnschutzkommission notwendig. Eine entsprechende Auflage erfolgt im Bauentscheid. Zuständig ist die Wohnschutzkommission (WSK). Link zur Website
Hinweis	Wohnungsnot besteht bei einem Leerwohnungsbestand von 1,5 % oder weniger (§ 4 Abs. 4 WRFG).
Grösse der Abstellräume	Für Wohnungen muss Abstellraum zur Verfügung stehen, der 10 % der Wohnfläche, mindestens jedoch 4 m² und höchstens 15 m² umfassen muss (§ 70 Abs. 1 BPG). Wohnungsinterne Abstellräume (Reduits) werden an die notwendige Grösse angerechnet.
Bemerkungen	
Hinweis bezüglich behindertengerechtem Bauen	Bitte beachten Sie die Vorschriften von § 62 Bau- und Planungsgesetz. Die vom Regierungsrat bezeichnete Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen: Pro Infirmis, Bachlettenstr. 12, 4054 Basel, Tel. 058 775 18 75
Bemerkungen	

Hinweise

Seite 3/11

Erdbebensicherheit Bitte um nachfolgende Angaben zur Erdbebensicherheit. Neubauten Bei Neubauten sind die Bestimmungen der Tragwerksnormen SIA 260 bis SIA 267 einzuhalten. Umbauten / Die Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben erfolgt nach SIA-Norm 269/8. Sanierungen Bei Umbauten (z.B. Anbau, Aufbau oder Aufstockung, Eingriff in die Tragstruktur) sind erforderliche Ertüchtigungsmassnahmen gemäss SIA-Norm 269/8 umzusetzen. Angaben und Beträgt die Baukostensumme 1 Mio. und mehr Franken, ist mit dem Baubegehren grundsätzlich der Unterlagen Ingenieurbericht beizulegen. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser. Für Bauten der Bauwerksklasse (BWK) III sowie Neubauten, welche der Störfallverordnung unterstehen, ist eine Fachdokumentation einzureichen. Betragen die Baukosten weniger als 1 Mio. Franken? Nein Ja: Es sind keine weiteren Angaben im Baubegehren notwendig. Die normativen Anforderungen an die Erdbebensicherheit sind einzuhalten. Handelt es sich um ein Einfamilienhaus? Nein Ja: Es sind keine weiteren Angaben im Baubegehren notwendig. Die normativen Anforderungen an die Erdbebensicherheit sind einzuhalten. Handelt es sich um eine Baute der Bauwerksklasse (BWK) III? Nein Ja: Für jene Gebäude der Bauwerksklasse (BWK) III ist eine Fachdokumentation (die Ergebnisse der Arbeitsschritte, die Nutzungsvereinbarung, die Projektbasis und der Ingenieurbericht) einzureichen. Wird ein Ingenieurbericht oder eine Fachdokumentation mit dem Baubegehren eingereicht? Nein Ja: Ein Ingenieurbericht/ eine Fachdokumentation wird eingereicht. Es sind Ertüchtigungsmassnahmen umzusetzen. Es sind keine Ertüchtigungsmassnahmen umzusetzen. Störfallverordnung Die Anlage liegt im Geltungsbereich der Störfallverordnung Bei Neubauten, die der Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung StFV) vom 27. Februar 1991 unterstehen, müssen Abweichungen von der Bauwerksklasse III begründet werden. Für Anlagen, bei denen eine schwere Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Schutzgrad unter Einbezug der zuständigen Vollzugsbehörde festzulegen. Die Gebrauchstauglichkeit ist bezüglich dem Schutzziel «Aufrechterhaltung der Sicherheitsbarriere» nachzuweisen. Die Bestimmungen der Tragwerksnorm SIA 261 betreffend sekundärer Bauteile, Installationen und Einrichtungen, von denen eine Gefährdung für Personen und der Umwelt ausgeht, sind einzuhalten. Die Fachdokumentation (Ergebnisse der Arbeitsschritte, Nutzungsvereinbarung, Projektbasis und Ingenieurbericht) ist mit dem Baubegehren einzureichen. Bemerkungen Parkplätze für Formular «Parkplatznachweis» Link zum Formular Personenwagen a) Notwendig, wenn die Anzahl der Parkplätze (im freien wie auch in Einstellhallen) auf der Parzelle verändert wird, d.h. wenn Parkplätze neu erstellt oder aufgehoben werden. b) Notwendig, wenn eingreifende bauliche und nutzungsmässige Veränderungen vorgesehen sind -

sofern Parkplätze auf der Parzelle vorhanden sind.

Anhang A (Allgemeines), Formular-Nr. 170-102-anhang-a-08-2024

Telefon +41 (0)61 267 92 00, https://www.bs.ch/bgi

Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel

Ab einer Verkehrserzeugung von 250 Fahrten pro Tag ist mittels Verkehrsgutachten darzulegen,

Seite 4/11

	dass die betroffene Parzelle für die projektierte Parkierungsanlage hinreichend erschlossen ist, vergl. § 3 Abs. 3 Parkplatzverordnung (PPV).
	Bei Parkhäusern und Parkplätzen für mehr als 500 Motorwagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (gem. Verordnung zur UVP). Allfällige, sich in der Nähe befindende bestehende Anlagen sind unter Umständen mit zu berücksichtigen.
Bemerkungen	
Veloparkplätze	Formular «Veloparkplatzzahl / Veloparkplatznachweis» [1] Link zum Formular
volopul Rpiutze	Notwendig bei Neubauten, sowie bei allen wesentlichen baulichen Änderungen oder
	Nutzungsänderungen. Nicht notwendig bei geringfügigen baulichen Massnahmen, kleineren Sanierungs- oder reinen Erhaltungsmassnahmen.
	[1] oder Beilage eines separaten Nachweises entsprechend diesem Formular
Bemerkungen	
Brandschutz	Bitte um nachfolgende Angaben zum Brandschutz
Angabe Qualitäts- sicherungsstufe	Angabe der Qualitätssicherungsstufe gemäss VKF, welcher das Vorhaben untersteht:
Angaben bezüglich Tragwerk	Sind neue tragende Bauteile vorhanden?
	 Nein □ Ja: Sämtliche tragenden Bauteile (ausgenommen Dachkonstruktion in Holzbauweise) sind nicht brennbar.
	Es sind brennbare tragende Bauteile vorhanden (ausgenommen Dachkonstruktion in Holzbauweise): Beschrieb dieser Bauteile im Textfeld am Ende dieses Anhangs notwendig.
Angaben bezüglich äusserster Schicht	Wird die äusserste Schicht von Aussenwänden verändert oder neu erstellt?
(Aussenwände)	Nein□ Ja: □ Die äusserste Schicht sämtlicher Aussenwände ist nicht brennbar.
	Es sind Aussenwände mit brennbarer äusserster Schicht vorhanden Beschrieb dieser Bauteile im Textfeld am Ende dieses Anhangs und Bezeichnung in den Plänen notwendig.
Feuerungsanlagen	Es ist/wird eine Feuerungsanlage (Oel/Gas/Holz u.ä.) eingebaut: Nennwärmeleistung der weniger als 70 kW oder mehr
Bemerkungen	
Brandschutzpläne / Brandschutzkonzept	Brandschutzpläne / Brandschutzkonzept
	Notwendig bei a) Wohnbauten, mit Ausnahme von (Reihen-)Einfamilienhäusern b) Bei allen industriellen oder gewerblichen Nutzungen c) Bei Autoeinstellhallen
Inhalt	Mit Angabe der Nutzungen, Brandabschnitte, Personenbelegungen, Fluchtwege ins Freie an einen sicheren Ort, Löscheinrichtungen, sowie Möglichkeiten für Rauch- und Wärmeabzug

Anhang A (Allgemeines), Formular-Nr. 170-102-anhang-a-08-2024 Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel Telefon +41 (0)61 267 92 00, https://www.bs.ch/bgi

Seite 5/11

Hinweis	Bei grösseren Vorhaben ist die Notwendigkeit eines Brandschutzkonzepts mit der Feuerpolizei abzuklären.
Bemerkungen	
Lebensmittel- sicherheit	Um die Einhaltung des Lebensmittelgesetzes prüfen zu können, sind für alle Betriebe, welche mit Lebensmitteln umgehen, folgende weitere Angaben und Unterlagen notwendig:
	Angaben in Grundrissplänen: In Grundrissplänen sind rückwärtige, lebensmittelrechtlich relevante Räume wie Kühleinrichtungen (Kühlräume), Lagerräume, Personaltoiletten, Personalgarderoben, Warenanlieferung, Abfallentsorgung, Reinigungsmittel-/Chemikalienlager soweit vorhanden einzuzeichnen und zu beschriften.
	Detailpläne Massstab 1:50 , besser 1:20 : In Detailplänen sind mit Legende der Installationen (Apparateliste) die Inneneinrichtungen der Produktionsräume und -stätten darzustellen (Küche, Vorbereitung inkl. Buffet, Theke, Bar, etc.)
	→ Fortsetzung siehe nächste Seite
	Betriebskonzept: Aus dem Betriebskonzept müssen folgende Angaben ersichtlich sein: Tätigkeit (Produktion, Lagerung, Handel etc.), Art der Produkte (evtl. Sortimentsliste), Produktionsabläufe (was wird vor Ort produziert resp. zugekauft etc.), Produktionsvolumen (Anzahl Essen pro Tag etc.).
Hinweis Leitfaden	Bitte beachten Sie die Hinweise im Leitfaden «Betriebseinrichtungen/Bauleitfaden» <u>Link zur Website mit dem Leitfaden</u>
Hinweis Abluftaustritt	Der Ort des Abluftaustritts von Lüftungen ist in den einzureichenden Unterlagen zu dokumentieren
	Die Anforderungen der BAFU-Richtlinie «Mindesthöhe von Kaminen über Dach» sind einzuhalten.
Bemerkungen	
Zivilschutz	Ist im vom Vorhaben betroffenen Gebäude ein Schutzraum vorhanden? Nein
	 Ja: Der Schutzraum ist von baulichen Änderungen oder Leitungsdurchführungen <u>betroffen</u> Der Schutzraum ist von baulichen Änderungen oder Leitungsdurchführungen <u>nicht</u> betroffen.
Hinweis	An einem bestehenden Schutzraum dürfen keine baulichen Änderungen (Bohrungen, Durchbrüche etc.) an der Schutzraumhülle vorgenommen werden. Sämtliche, den Schutzraum betreffenden Massnahmen müssen vorgängig mit der Rettung/Militär und Zivilschutz/Bauten abgesprochen und bewilligt werden. Unbewilligte bauliche Massnahmen am Schutzraum müssen rückgängig gemacht werden (Kosten zu Lasten Verursacher).
Formular	Formular «Bauliche Zivilschutzmassnahmen» Link zum Formular
	Notwendig bei Neubauten im Wohnbereich, d.h. bei Wohnbauten, Heimen und Spitälern (Grundsätzlich sind alle Neubauten in diesen Bereichen schutzraumbaupflichtig).
	Ebenfalls notwendig bei zusätzlichen Wohnungen (z.B. Ausbau Dachgeschoss) oder zusätzlichen Zimmern in Heimen und Spitälern.
Bemerkungen	
Baumschutz	Baumbestandesplan
-	Notwendig bei Bauvorhaben auf Parzellen mit geschützten Bäumen (§ 3 resp. § 4 BSchG) sowie bei Bauvorhaben, die an Parzellen mit geschützten Bäumen oder Bäume auf Allmend angrenzen

Anhang A (Allgemeines), Formular-Nr. 170-102-anhang-a-08-2024 Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel Telefon +41 (0)61 267 92 00, https://www.bs.ch/bgi

Seite 6/11

Planbereich

Planbereich: Bauparzelle sowie nötigenfalls unmittelbar angrenzende Flächen von Nachbarparzellen oder Allmend (sie auch oben)

Inhalt

Gemäss Merkblatt «Baumbestandespläne» Link zur Website mit dem Merkblatt

Hinweise zum Baumschutz

Bäume sind geschützt:

- In der Stadt Basel: In Baumschutzgebieten ab einem Umfang von 50 cm (§ 3 BSchG), ausserhalb der Baumschutzgebiete ab einem Umfang von 90 cm (§ 4 BSchG)
- in den Gemeinden Riehen und Bettingen: In Baumschutzgebieten ab einem Umfang von 50 cm (§ 3 BSchG), ausserhalb Baumschutzgebieten sind Bäume nicht geschützt
- Überall: Wenn sie unabhängig vom Durchmesser aufgrund anderer Bestimmungen unter Baumschutz stehen (z.B. als Ersatzpflanzung)

Beurteilung Baumzustand und Baumschutzkonzept

Zusätzlich notwendig, wenn sich geschützte Baume im Bereich des Bauvorhabens befinden (Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleninstallationen, Zufahrten, etc.)

Hinweise

Das Baumschutzkonzept muss durch eine geeignete Fachperson vorgenommen resp. erstellt werden. Darin sind die Bauverträglichkeit der betroffenen Bäume, die diversen erforderlichen Schutzmassnahmen, die Festlegung der Abgrabungskanten, Angaben zu den Baustelleninstallationen etc. zu definieren.

Bemerkungen

Baumfällungen

Formular «Fällgesuch» Link zum Formular

Notwendig, wenn geschützte Bäume gefällt werden sollen. Es ist auch ein Baumbestandesplan beizulegen (siehe obiger Abschnitt «Baumschutz»).

Bitte verwenden Sie das obgenannte Formular des Bau- und Gastgewerbeinspektorats und nicht das Formular «Fällgesuch» der Stadtgärtnerei.

Bemerkungen

Umgebungsgestaltung

Umgebungsplan

Notwendig bei

- a) Neubauten, für welche ein Grünflächenanteil vorgeschrieben ist (§ 52 BPG)
- b) Bauten und Anlagen in bisher begrünten Bereichen
- c) Neu- oder Umgestaltungen von Vorgärten in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben
- d) Aushub und Terrainveränderungen über 100 m² und/oder 1 m Höhe
- e) Veränderungen im Bereich geschützter Bäume
- Veränderungen im Bereich von wertvoller Natursubstanz (z.B. kantonales Inventar der schützenswerten Naturobjekte) -> in diesem Fall wird eine Vorbesprechung mit der Stadtgärtnerei empfohlen
- g) bei grösseren Grünflächen

Gemäss Merkblatt «Umgebungsplan» Link zur Website mit dem Merkblatt

Grünflächennachweis

In den oben aufgeführten Fällen a) und b) ist ein Nachweis über die Einhaltung der minimal zu errichtenden Grünfläche erforderlich (§ 52 BPG).

Bemerkungen

Seite 7/11

Flachdach- begrünungen	Plan Dachbegrünung Notwendig bei neuen Flachdächern oder wenr	n bestehende Flachdächer zu begrünen sind.
Inhalt	Grundrissplan mit Angaben über Aufbau, Schi <u>Link zur Website Gebäudebegrünung</u>	chtstärke, Art des Substrats und der Begrünung.
Bemerkungen		
Energetische Massnahmen	Formular «EN-BS Energienachweis/Ges notwendigen ergänzenden Formulare: Linl Für technische Anlagen ist auch Anhang I Notwendig bei a) Beheizten und/oder gekühlten Neu-, An- und Neuen Bauteilen in der Gebäudehülle (Ersc) Bestehenden Bauteilen mit neuer Dämmurd) Kühlzellen e) Neueinbau oder Ersatz von technischen Al Kälteanlagen sowie spezielle Bauten und A	k zur Website mit den Formularen D einzureichen. nd Umbauten atz von Bauteilen) ng nlagen wie Heizungen, Lüftungen, Klima- und/oder
Hinweis	Bitte die Unterlagen (Formulare und sämtliche Dossiers integrieren, sondern 3-fach separat	weiteren Unterlagen) nicht in die Baubegehrenbeilegen.
Bemerkungen		
Energieträger		Heizung neu erstellt oder verändert wird, wenn bei offenen Bereich liegt, oder wenn es sich um eine
Energieträger	bisher neu Oel Gas Feste Brennstoffe Fernwärme 11 Bitte um Beachtung des Anhangs D betreffe energietechnischen Nachweisen. Ist eine Wärn Abschnitt «Bohrungen» auf Seite 9 zu beachte	mepumpe mit Erdsonde vorgesehen, ist auch der
Bemerkungen		
Tankanlagen	«Formular zum Baubegehren für bewilligungspflichtige Tankanlagen» Link zur Website mit dem Formular Notwendig wenn Tankanlagen oder Gebindeanlagen neu erstellt oder verändert werden. Die Aufhebung von Tankanlagen muss dem Amt für Umwelt und Energie nach der Stilllegung mit einem Stilllegungsrapport der Fachfirma gemeldet werden.	
Bemerkungen		

Seite 8/11

Kanalisation

Kanalisationsbegehren Link zur Website mit dem Formular für Kanalisationsbegehren

Ein Kanalisationsbegehren (inkl. Dichtheitsnachweis und ggf. Sanierungsprojekt) ist notwendig bei Vorhaben gemäss nachstehender Auflistung.

Auflistung

Umbau von Entwässerungsanlagen oder Neubau von Sanitäranlagen, falls die Grundleitungen vor 1970 erstellt wurden (massgebend ist Bewilligungsdatum) und seither keine Sanierung an diesen Leitungen erfolgt ist.

Umbau UG oder EG mit Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder bei Fallleitungsersatz, Veränderungen an den Grundleitungen. Neubau. Installation / Umbau / Umnutzung von Anlagen, Einrichtungen, Apparaten für industrielle oder gewerbliche Zwecke. Installation / Umbau Abwasservorbehandlungsanlagen (inkl. Abwasserinaktivierung). Installation / Umbau von medizinischen Einrichtungen (Arzt, Zahnarzt, Spitäler, Laboratorien etc.). Umschlag oder Lagerung von Chemikalien, Dünge- oder Reinigungsmittel. Einbau kondensierende Heizungsanlage > 200 kW. Bau eines Schwimmbades. Bauten mit Regenwasserversickerung, sofern die zu entwässernde Fläche > 50m² beträgt. Bauten und Baugrubensicherungen die das Grundwasser tangieren. Bauten mit Drainageleitungen. Einleitung von Niederschlagswasser, Kühlwasser, etc. in Gewässer/Sauberwasserleitung. Link zur Website mit der Checkliste Einleitung von Abwasser in Gewässer (Checkliste Direkteinleitungen)

Vorbesprechungen

Bitte beachten Sie im Formular für Kanalisationsbegehren auch die Hinweise bezüglich allfällig notwendigen Vorbesprechungen mit dem Tiefbauamt (bei Vorhaben in Basel und Bettingen) resp. der Gemeinde Riehen (bei Vorhaben in Riehen) sowie dem Amt für Umwelt und Energie.

Kanalisationsbegehren separat beilegen!

Das Kanalisationsbegehren (d.h. das Formular und sämtliche notwendigen Unterlagen und Pläne) ist als separates Bündel den Baubegehren-Unterlagen beizulegen und darf nicht in die Baubegehren-Dossiers integriert werden.

Bemerkungen

Abwässer aus Industrie und Gewerbe

Formular «1.5 Industrielle und gewerbliche Abwässer» Link zum Formular

Notwendia wenn:

- a) Industrielle oder gewerbliche Abwässer anfallen, vorbehandelt und/oder abgeleitet werden (auch Abwässer von Restaurationsbetrieben und Zahnarztpraxen)
- Chemikalien, Mineralöle, Reinigungsmittel und dergleichen zwischengelagert und/oder verwendet werden

Hinweise

Bei Umbauten ist das Formular nur notwendig, wenn sich durch das Vorhaben Änderungen an den oben aufgelisteten Sachverhalten ergeben.

Ist ein Kanalisationsbegehren notwendig, ist dieses Formular dort beizulegen.

Bemerkungen

Seite 9/11

Abbruch / Aushub /	Formular «Abbruch – Ausnub – Abfall» Link zum Formular	
Abfall	Notwendig wenn Gebäude, Gebäudeteile oder einzelne Bauteile (auch bei Innenumbauten) abgebrochen werden, sowie bei Bodeneingriffen.	
Bericht Schadstoffuntersuchung	Gemäss den generellen Vorschriften zu Ziff. 2.3 und 2.4 des Formulars «Abbruch – Aushub – Abfall» ist bei Gebäuden, bei denen schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind (Baujahr vor 1990 oder mehr als 100 m³ Baufälle in der Stadt Basel, resp. mehr als 200 m³ Bauabfälle in den Gemeinden Riehen und Bettingen), eine Schadstoffuntersuchung notwendig.	
Fassadenreinigung	Erfolgt im Zuge der Bauarbeiten eine Fassadenreinigung? Nein	
	Ja: Bitte um Angabe der Fassadenfläche: m	
Asbest	Erfolgt im Zuge der Bauarbeiten die Entfernung von Bauteilen aus Asbest? Nein	
	Ja: Bitte wenden Sie sich vorgängig an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat betreffend Arbeitnehmerschutz sowie an das Amt für Umwelt und Energie, Abt. Abfall betreffend Bauabfällen.	
Bemerkungen		
Grundwassernutzung	Beiblett County de conservatour et une Beurrannelle Link von Formular	
Grundwassernutzung	«Beiblatt Grundwassernutzung zum Baugesuch» Link zum Formular Notwendig bei Grundwassernutzung	
	— —	
Bohrungen	«Gesuchsformular für Bohrungen ins Grundwasser» <u>Link zum Formular</u>	
	Notwendig bei Erdwärmenutzung, Grundwassernutzung, Grundwasserabsenkung und Grundwassersanierung. (Gesuche für Bohrungen zur Erkundung von Baugrund, Altlasten und Grundwasser sowie zur Grundwasserüberwachung können direkt beim Amt für Umwelt und Energie eingereicht werden.)	
	«Beiblatt Erdwärmenutzung zum Bohrgesuch» Link zum Formular	
	Notwendig bei Erdwärmenutzung	
Bemerkungen		
Technische Eingriffe im Gewässerraum	Technischer Bericht und Ausführungspläne	
	 Notwendig, wenn Eingriffe an Gewässern und Innerhalb des Gewässerraums geplant sind Link zur Gewässerraum-Karte, insbesondere bei: a) Bauten und Anlagen (inkl. Abbruch, temporäre Anlagen, Gerüste, Werkleitungen etc.) b) Grössere Pflegeeingriffe (z.B. Entkrautung und Entschlammung, Entfernen der Ufervegetation, Bachbettreinigungen) c) Sanierung von Ufer- und Sohlsicherungen d) Geländeveränderungen e) Spülungen und Entleerungen von Kanälen f) Ein- und Ausdolungen, Schaffung künstlicher Gewässer und Revitalisierung g) Entnahme und Verklappung von Material 	
Inhalt	Gemäss Checkliste «Technische Eingriffe im Gewässer(raum)» Link zur Checkliste	
Hinweise	Hinweise zu Gefährdungen sind auf der Naturgefahrenkarte und im Flyer Naturgefahren zu finden.	

Link zum Flyer Naturgefahren

Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Innerhalb dicht überbauten Gebiets können weitere Anlagen bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a-d GSchV). Für diese ist ein Gesuch um Ausnahmebewilligung einzureichen.

Anhang A (Allgemeines), Formular-Nr. 170-102-anhang-a-08-2024 Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, CH-4001 Basel Telefon +41 (0)61 267 92 00, https://www.bs.ch/bgi

Link zur Naturgefahren-Karte

Seite 10/11

Bemerkungen	
Lärmschutz Hinweise	Lärmgutachten für lärmempfindliche Räume (gemäss Art. 31 LSV, SIA-Norm 181) Notwendig wenn: a) Bei neuen Wohnungen die Immissionsgrenzwerte bezüglich Lärm durch Strassenverkehr an der Fassade des Gebäudes überschritten werden (tags und/oder nachts). (Aussenlärmnachweis nach Art. 31 LSV) b) Mehr als 50 neue (Kurzzeit-) resp. mehr als 100 (Langzeit-) Parkplätze/Autoeinstellplätze erstellt werden. (Nachweis nach SN 640578 Lärmimmissionen von Parkierungsanlagen) c) Technische oder maschinelle Anlagen Schall bis zu lärmempfindlichen Räumen (im eigenen und in anderen Gebäuden) emittieren. (Nachweis nach SIA 181 und Anhang 6 LSV) d) Lärmempfindliche Räume (im eigenen und in anderen Gebäuden) durch Lärm von irgendwelchen Tätigkeiten beeinträchtigt werden. (Nachweis nach SIA 181) Lärm von Lüftungs- und Klimaanlagen: siehe auch Anhang D Lärm von Gastgewerbebetrieben: siehe Anhang B
Bemerkungen	
Radon bei Neu- und Umbauten	Gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) ist die Gebäudeeigentümerschaft oder bei Neubauten die Bauherrschaft dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive Massnahmen getroffen werden, um eine Radonkonzentration zu erreichen, die unter dem Radonreferenzwert von 300 Bq/m3 in Räumen mit Personenaufenthalt liegt. Mehr über Radon: Link Bundesamt für Gesundheit
Konsultationsbereiche Störfallvorsorge	Sollte sich Ihr Bauprojekt in einem Konsultationsbereich Störfallvorsorge befinden, können Sie sich über mögliche Schutzmassnahmen von der zuständigen Vollzugsbehörde, der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) des Kantonalen Laboratoriums beraten lassen. Mehr über den Konsultationsbereich Störfallvorsorge: Link Kantonales Laboratorium
Luftreinhaltung auf Baustelle	Die nachfolgenden beiden Angaben sind für Bauvorhaben mit grossen Aushub-, Abbruch- und Neubauvolumen sowie mit grossen Baustellenflächen notwendig (grobe Berechnung ausreichend). Wie gross ist die Fläche der Baustelle? (Bauarealfläche inkl. Installation, Zufahrten etc.) Mie gross ist die Kubatur des Bauvorhabens? (Summe aller Bauvolumen aus Abbruchvolumen plus Aushubvolumen plus Hochbauvolumen) m³ Gemäss Baurichtlinie Luft des BAFU bezüglich Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen gilt Massnahmenstufe B bei Flächen grösser 4'000 m² oder Kubaturen grösser 10'000 m³, sonst
Bemerkungen	Massnahmenstufe A.
Ausnahmen	Gesuch um Ausnahmebewilligung Notwendig, wenn von einer gesetzlichen Bestimmung oder einer anerkannten Norm abgewichen werden soll.
Inhalt	Bitte im Textfeld am Ende dieses Anhangs beschreiben, warum von welcher Vorschrift (d.h. welcher Paragraph/Artikel aus welchem Gesetz/Norm) abgewichen werden soll, resp. diese Vorschrift nicht eingehalten werden kann.

Seite 11/11

Hinweis	Als Argumentations- und Formhilfe zur Bezeichnung eines öffentlichen Interesses kann das Formular «Öffentliches Interesse (Zwischennutzungen)» verwendet werden. <u>Link zum Formular</u>
Bemerkungen	

Textfeld für:

Beschrieb des Vorhaben gemäss Hinweisen auf Seite 1

Weiter notwendige Angaben zum Vorhaben (gemäss weiteren Hinweisen im Formular)

Weiteres Textfeld erforderlich?

Sind weitere Textfelder erforderlich, kann diese Seite beliebig oft fotokopiert resp. das Formular um weitere Textfelder ergänzt werden.

Informationen zum weiteren Vorgehen

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken. Senden Sie das vollständige Baubegehren an: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

Formular drucken Formular speichern

Formular löschen